

GEMEINDE
LENTFÖHRDEN
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
10. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET:
" Westlich der Kieler Straße, östlich der Krumbeckau "



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BaumVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials: Planzeichenverordnung 1980; (PlanZV 80), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung	
	Art der baulichen Nutzung: Wohnbauflächen	§ 5 (2) 1 BauGB § 1 (1) 1 BauNVO
	Gemischte Baulfläche	§ 1 (1) 2 BauNVO
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.	§ 9 (2) 10 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (2) 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlagen,	
	Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, Hauptwanderweg,	§ 9 (2) 3 BauGB
	Nachrichtliche Übernahmen: Waldschutzstreifen (30m)	§ 24 LWaldG

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom
AZ:
Hörsen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN
BÜRGERMEISTER

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsdienst bekannt gemacht. Die Genehmigung ist mit dem Inhalt des Bescheides vom
Verfahrens- und Formvorschriften und vom Maßstab der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 10. Änderung, wurde mit dem am **27.11.2008** wirksam.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN
BÜRGERMEISTER

Verfahrensmerkmale:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsdienstliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungsstellen vom bis / durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Auslegung einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten Die öffentliche Auslegung ist mit dem Inhalt des Bescheides vom während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in durch In der Zeit vom bis durch Aushang ortsdienstlich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der ortsdienstlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Berücksichtigung der geltend gemachten Belange gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB Stellungnahme zur Stellungnahme gegeben worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung mit dem Inhalt des Bescheides vom den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis erneut öffentlich auszugeben. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in durch durch gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, am beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 10 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN
BÜRGERMEISTER

11. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom den Flächennutzungsplan, 10. Änderung, die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, Änderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt / erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 10. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

Kritische Tipp-Bearbeitung	Ständliche Tipp-Bearbeitung	örtliche Anregung	örtliche Anregung	Satzungs- Materialien	Bekannt- machung
-------------------------------	--------------------------------	----------------------	----------------------	--------------------------	---------------------